

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge Tarif H – maxLine
 Fassung vom 01.07.2015

Inhalt:

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

§ 1	Vertragsabschluss / Abschlussgebühr	§ 12	Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
§ 2	Sparzahlungen	§ 13	Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen
§ 3	Verzinsung des Bausparguthabens	§ 14	Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
§ 4	Zuteilung des Bausparvertrages	§ 15	Kündigung des Bausparvertrages
§ 5	Nichtannahme der Zuteilung, Vertragsfortsetzung	§ 16	Kontoführung
§ 6	Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen	§ 17	Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen
§ 7	Darlehensvoraussetzungen / Sicherheiten	§ 18	Aufrechnung, Zurückbehaltung
§ 8	Risikolebensversicherung	§ 19	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
§ 9	Auszahlung des Bauspardarlehens	§ 20	Sicherung der Bauspareinlagen
§ 10	Darlehensgebühr	§ 21	Bedingungsänderungen
§ 11	Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens	§ 22	Wahlrechte der Bausparkasse

Präambel:

Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab, die in den Versionen 1 und 2 mindestens 10.000 EUR und in Version 3 mindestens 5.000 EUR betragen soll. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zuteilteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Der Tarif H ermöglicht dem Bausparer durch die Wahlzuteilung, den Zuteilungszeitpunkt selbst zu wählen und die Höhe des Bauspardarlehens zu beeinflussen (§ 4 Abs. 3). Darüber hinaus eröffnet der Tarif H dem Bausparer eine Reihe von Zinsgestaltungsmöglichkeiten:

- So kann der Bausparer
- in der Version 2 einen Darlehenszins erhalten, der im Regelfall günstiger ist als der jeweilige aktuelle Marktzins und
 - in der Version 3 durch den Sparplan eine höhere feste Sparverzinsung vereinbaren.

Der Tarif H – maxLine – 3 Versionen auf einen Blick:

	Version 1 (maxBasis)	Version 2 (maxPremium)	Version 3 (maxSparplus)
Abschlussgebühr	1,0% der Bausparsumme	1,6% der Bausparsumme	1,6% der Bausparsumme
Sparbeitrag	3‰ der Bausparsumme	3‰ der Bausparsumme	3‰ der Bausparsumme
Sparzeit	Keine Vorgabe	Keine Vorgabe	Varianten des Sparplans: 3, 5, 7 oder 10 Jahre (Bei Abweichung vom Sparplan wird der Bausparvertrag in der Version 2 weitergeführt.)
Sonderzahlungen	Mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.	Mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.	Während der vereinbarten Sparzeit: Bis zur Hälfte der auf das Kalenderjahr entfallenden Regelsparbeiträge möglich.
Sparzinssatz	0,50 % p. a.	0,50 % p. a.	0,50 % p. a.
Garantiezins für die vereinbarte Laufzeit des Sparplans			1,11 % – 2,36 % p. a. je nach vereinbarter Sparzeit; nach Ablauf des Sparplans 0,50 % p. a.
Gebundener Sollzinssatz für das Bauspardarlehen	2,94 % p. a.	Standardzinssatz 2,74 % p. a. Bei Wahlzuteilung Absenkung bis auf 1,44 % p. a. möglich.	2,50 % p. a. mehr als der durchschnittliche Sparzinssatz
Darlehens- oder Zinsvarianten bei Wahlzuteilung	Änderung der Darlehenshöhe bei Änderung des Tilgungsbeitrags möglich.	Änderung der Darlehenshöhe oder des gebundenen Sollzinssatzes bei Änderung des Tilgungsbeitrags möglich.	Änderung der Darlehenshöhe bei Änderung des Tilgungsbeitrags möglich.
Vertragsänderungen	Möglich	Möglich	Möglich nach Ablauf des Sparplans.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Alterswohnrechten.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte / Gebühren und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

Abschlussgebühr: 1,0% oder 1,6% der Bausparsumme (§ 1 Abs. 2); Gebundener Sollzinssatz: Zwischen 1,44% und 4,86% p. a. (§ 11 Abs. 1); Kontogebühr in den Versionen 1 und 2: Monatlich 1,00 EUR; nicht für Darlehenskonten (§ 17 Abs. 1, Satz 1).

Unter bestimmten Voraussetzungen anfallende Entgelte/Gebühren finden sich in § 6 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 17. Weitere Kosten können durch die nach § 8 mögliche Risikolebensversicherung entstehen.

§ 1 Vertragsabschluss / Abschlussgebühr

- (1) Der Abschluss des Bausparvertrages erfolgt wahlweise in einer von 3 Versionen. Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrags in der von ihm auf dem Bausparvertrag gewählten Version und den Vertragsbeginn.
- (2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird in der Version 1 eine Abschlussgebühr von 1,0% und in den Versionen 2 und 3 von 1,6% der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 2 Spargahlungen

- (1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt 3‰ der Bausparsumme (Regelsparbeitrag). In der Version 3 wählt der Bausparer bei Beantragung des Bausparvertrages eine Sparzeit von 3, 5, 7 oder 10 Jahren (Sparplan), die mit dem ersten Monat nach Begleichung der Abschlussgebühr zu den in § 3 Abs. 3 geregelten Konditionen beginnt. Der Bausparer verpflichtet sich, während der gewählten Sparzeit den Regelsparbeitrag zu zahlen. Die Zahlungen müssen so erfolgen, dass zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der auf dieses Kalenderjahr entfallende Regelsparbeitrag entrichtet wurde. Abweichend davon ist in dem Kalenderjahr, in dem der Sparplan regulär endet, der anteilige Regelsparbeitrag vor Beendigung des Sparplans zu entrichten.
- (2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen. In Version 3 können während der vereinbarten Sparzeit in einem Kalenderjahr Sonderzahlungen maximal bis zur Hälfte des auf dieses Kalenderjahr entfallenden Regelsparbeitrags geleistet werden. Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres werden nicht auf die Regelsparbeiträge des Folgejahres angerechnet. Nach Ablauf der vereinbarten Sparzeit sind in Version 3 Sonderzahlungen nicht zulässig.
- (3) Eine Besparung über die Bausparsumme hinaus ist nicht zulässig.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

- (1) Das Bausparguthaben wird mit 0,5% jährlich verzinst (Grundzins).
- (2) Der Grundzins nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Er wird nicht gesondert ausgezahlt.
- (3) In der Version 3 garantiert die Bausparkasse bei Erfüllung des Sparplans gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 eine Verzinsung dieser Einlagen über die gewählte Sparzeit in folgender Höhe (Garantiezins):

Sparzeit in Jahren	3	5	7	10
Garantiezins p.a.	1,11%	1,61%	2,11%	2,36%

Hierzu schreibt die Bausparkasse nach Erfüllung des Sparplans einmalig einen Bonus gut, der die Differenz zwischen Grundzins und Garantiezins während der Laufzeit des Sparplans ausgleicht (Ausgleichsbonus). Hiervon abweichend wird der Vertrag in der Version 2 ohne Zahlung eines Ausgleichsbonus weitergeführt, wenn

- a) am Ende eines Kalenderjahres bzw. im letzten Kalenderjahr vor Ablauf der vereinbarten Sparzeit der Sparbeitrag nach § 2 nicht geleistet wird oder
- b) vor Ablauf des Sparplans eine Auszahlung aufgrund einer Zuteilung oder Wahlzuteilung erfolgt.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

- (1) Die Zuteilung des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).
- (2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen (Regelzuteilungen) jeweils am letzten Tag jedes zweiten Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:
- a) Die Zuteilungstermine der Kalenderhalbjahre werden zu Zuteilungsperioden zusammengefasst. Jeder Zuteilungsperiode ist ein Bewertungsstichtag zugeordnet. Der zugehörige Bewertungsstichtag für die Zuteilungsperiode des ersten Kalenderhalbjahres ist der 30. September des Vorjahres, des zweiten Kalenderhalbjahres der 31. März des laufenden Jahres.
- b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl als Maß für die Sparleistung des Bausparers ermittelt. Die Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrages ist das 400-fache der Zinssumme, multipliziert mit dem Bewertungszahlfaktor, geteilt durch die Bausparsumme. Die Zinssumme setzt sich zusammen aus den seit Vertragsbeginn gutgeschrieben und den für das laufende Kalenderjahr angefallenen, noch nicht gutgeschriebenen Grundzinsen (ohne Ausgleichsbonus). Bewertungszahlfaktor ist das Sparguthaben am Bewertungsstichtag geteilt durch das Mindestsparguthaben, mindestens jedoch 1.
- c) Für Zuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen am zugehörigen Bewertungsstichtag seit Vertragsbeginn 18 Monate vergangen sind (Mindestsparzeit), das Bausparguthaben des Vertrages mindestens 40% der Bausparsumme (Mindestsparguthaben) erreicht hat und die Bewertungszahl mindestens 3,15 (Mindestbewertungszahl) beträgt.
- d) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.
- (3) Der Bausparer kann sich vorbehaltlich der Einschränkungen in diesem Absatz auf schriftlichen Antrag jederzeit zu einem von ihm zu bestimmenden Termin (Abrechnungszeitpunkt), frühestens 24 Monate nach Vertragsbeginn, seine Rechte auf die Zuteilung pauschal abgelden lassen (Wahlzuteilung). Der Bausparer muss die Wahlzuteilung mindestens 6 Monate vor dem Abrechnungszeitpunkt beantragen. Die Bausparkasse kann auf das Erfordernis einer Antragsfrist verzichten, wenn zu erwarten ist, dass die Zielbewertungszahl in der laufenden Zuteilungsperiode die der vorangegangenen Zuteilungsperiode nicht übersteigt. Die Bausparkasse kann den Termin der Wahlzuteilung aus bauspartechnischen Gründen verschieben, wenn für die Wahlzuteilung mehr Mittel als 25% der für die Zuteilung nach Abs. 1 verfügbaren benötigt werden. Der Termin kann soweit verlegt werden, dass nicht mehr als 25% der für die Zuteilung nach Abs. 1 und 2 verfügbaren Mittel für Wahlzuteilungen verbraucht werden. Im Wege der Wahlzuteilung kann sich der Bausparer das Bausparguthaben und im Regelfall ein Bauspardarlehen (Darlehensanspruch) in Höhe des 200-fachen der bis zum Abrechnungszeitpunkt erreichten Zinssumme geteilt durch die Zielbewertungszahl der letzten Zuteilungsperiode auszahlen lassen.

Version 1: Bis zur ersten Auszahlung kann der Darlehensanspruch auf schriftlichen Antrag des Bausparers bis zur Hälfte gesenkt oder bis zum Doppelten erhöht werden bei entsprechender Anpassung der Monatsrate nach § 11 Abs. 1.

Version 2: Bis zur ersten Auszahlung kann auf schriftlichen Antrag des Bausparers ein niedrigerer gebundener Sollzinssatz für das Bauspardarlehen als 2,74% jährlich gewählt oder der Darlehensanspruch bis zur Hälfte gesenkt oder bis zum Doppelten erhöht werden bei entsprechender Anpassung der Monatsrate nach § 11 Abs. 1.

Version 3: Bis zur ersten Auszahlung nach Ablauf der Sparplanzeit kann der Darlehensanspruch auf schriftlichen Antrag des Bausparers bis zur Hälfte gesenkt oder bis zum Doppelten erhöht werden bei entsprechender Anpassung der Monatsrate nach § 11 Abs. 1.

Die Summe aus Bausparguthaben und Bauspardarlehen kann bei Wahlzuteilung von der Bausparsumme abweichen. Die Wahlzuteilung soll nur vorgenommen werden, wenn der errechnete Darlehensbetrag über 2.000 EUR liegt.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

- (1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.
- (2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.
- (3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 3 Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

- (1) Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Im Falle der Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 oder 7 zum Abrechnungszeitpunkt bereit.
- (2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten an 2,5% Zins jährlich verlangen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen / Sicherheiten

- (1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.
- (2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80% des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Monatsraten (§ 11 Abs. 1) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.
- (5) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.
- (6) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass
- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
 - vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).
- (7) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beiträgt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist.
- (8) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Darlehensvertrages vereinbart werden.

§ 8 Risikolebensversicherung

- (1) Zum Schutz der Bausparereinfamilie und zur weiteren Sicherung der Darlehensforderung wird auf das Leben des Bausparers eine Risikolebensversicherung beantragt. Sind bei einem Darlehen mehrere Personen Darlehensschuldner, so meldet die Bausparkasse den erstgenannten Inhaber des Bausparvertrages zur Risikolebensversicherung an. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Risikolebensversicherung und der Umfang des Versicherungsschutzes (wie z. B. Altersgrenze und Höchstversicherungssumme) sowie weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die der Bausparer bei Beantragung des Bauspardarlehens erhält.
- (2) Der Bausparer kann innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Kreditvertrages, mit dem gleichzeitig der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, von der Versicherung zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rücktrittserklärung an die Bausparkasse.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

- (1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- (2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von 2 Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 Darlehensgebühr

Eine Darlehensgebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) **Versio n 1:** Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt bei einer gemäß § 4 Abs. 1 und 2 stattfindenden Regelzuteilung 2,94 % jährlich (effektiver Jahreszins nach der Preisangabenverordnung: 3,16 % ab Zuteilung). Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer im Falle der Regelzuteilung monatlich 5 ‰ der Bauspar-

summe (Monatsrate) zu zahlen. Die sich im Falle der Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 ergebenden Monatsraten bei einem gebundenen Sollzinssatz von 2,94 % jährlich, auch bei Verdoppelung und Halbierung der Darlehenshöhe, sind mit Angabe des effektiven Jahreszinses nach Preisangabenverordnung in Tabelle 1 dargestellt. Für Darlehens-Zwischenwerte wird die Höhe der Monatsrate durch lineare Interpolation ermittelt.

Tabelle 1 Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Version 1

Gebundener Sollzinssatz in % p. a.	Darlehen aus Regelzuteilung nach § 4 Abs. 1 und 2		Darlehen aus Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3					
			In Höhe des Doppelten des Darlehensanspruchs		In Höhe des Darlehensanspruchs		In Höhe der Hälfte des Darlehensanspruchs	
			Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens
2,94	3,16	5,00	3,34	1,539	3,17	0,850	3,08	0,512

Versio n 2: Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt bei einer gemäß § 4 Abs. 1 und 2 stattfindenden Regelzuteilung 2,74 % jährlich (effektiver Jahreszins nach der Preisangabenverordnung: 3,07 % ab Zuteilung). Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer im Falle der Regelzuteilung monatlich 5 ‰ der Bausparsumme (Monatsrate) zu zahlen. Die sich im Falle der Wahlzuteilung ergebenden Monatsraten bei einem

gebundenen Sollzinssatz von 2,74 % jährlich sowie bei verringerten Zinssätzen sind mit Angabe des effektiven Jahreszinses nach Preisangabenverordnung in Tabelle 2 dargestellt. Die sich bei Verdoppelung und Halbierung der Darlehenshöhe ergebenden Monatsraten sind mit Angabe des effektiven Jahreszinses nach Preisangabenverordnung in Tabelle 3 dargestellt; für Darlehens-Zwischenwerte wird die Höhe der Monatsrate durch lineare Interpolation ermittelt.

Tabelle 2 Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Version 2

Monatsrate bei Wahlzuteilung mit Absenkung des Darlehenszinssatzes (in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens) für Version 2			
0,850	1,139	1,625	2,118
Gebundener Sollzinssatz in % p. a.			
2,74	2,44	1,94	1,44
Effektiver Jahreszins in % ab Zuteilung			
3,08	2,89	2,57	2,25

Tabelle 3 Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Version 2

Gebundener Sollzinssatz in % p. a.	Darlehen aus Regelzuteilung nach § 4 Abs. 1 und 2		Darlehen aus Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3					
			In Höhe des Doppelten des Darlehensanspruchs		In Höhe des Darlehensanspruchs		In Höhe der Hälfte des Darlehensanspruchs	
			Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens
2,74	3,07	5,00	3,36	1,552	3,08	0,850	2,94	0,506

Versio n 3: Nach Auszahlung des Guthabens wird zunächst bestimmt, welcher durchschnittliche Sparzinssatz (einschließlich Ausgleichsbonus) sich in der Sparzeit des Bausparers ergeben hat; diesem Zinssatz – erhöht um 2,50 – entspricht der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld). Der effektive Jahreszins ab Zuteilung gemäß Preisangabenverordnung ergibt sich aus den Tabellen 4a und 4b. Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der

Bausparer im Falle der Regelzuteilung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 monatlich 5 ‰ der Bausparsumme (Monatsrate) zu zahlen. Die sich im Falle der Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 ergebenden Monatsraten, auch bei Verdoppelung und Halbierung der Darlehenshöhe, sind in Tabelle 4b dargestellt. Für Zins-Zwischenwerte sowie für Darlehens-Zwischenwerte wird die Höhe der Monatsrate durch lineare Interpolation ermittelt.

Tabelle 4a Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Version 3 bei Regelzuteilung nach Regelbesparung

Darlehen aus Regelzuteilung nach § 4 Abs. 1 und 2 zum frühestmöglichen Zuteilungstermin nach Ablauf des Sparplans			
Laufzeit des Sparplans	Gebundener Sollzinssatz in % p. a.	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % der Bausparsumme
3 Jahre	3,04	3,40	5,00
5 Jahre	3,22	3,57	5,00
7 Jahre	3,64	4,01	5,00
10 Jahre	4,59	4,99	5,00

Tabelle 4b Monatsrate und Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung für die Version 3 bei Wahlzuteilung

Laufzeit des Sparplans	Gebundener Sollzinssatz in % p. a.	In Höhe des Doppelten des Darlehensanspruchs		In Höhe des Darlehensanspruchs		In Höhe der Hälfte des Darlehensanspruchs	
		Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens	Effektiver Jahreszins in %	Monatsrate in % des auszuzahlenden Bauspardarlehens
		Darlehen aus Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 zum spätestmöglichen Termin der Wahlzuteilung nach Ablauf des Sparplans					
3 Jahre	3,01	3,12	1,535	3,13	0,850	3,14	0,514
Darlehen aus Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 zum frühestmöglichen Termin der Wahlzuteilung nach Ablauf des Sparplans							
3 Jahre	3,61	4,22	1,497	3,97	0,850	3,84	0,535
5 Jahre	4,11	4,73	1,464	4,48	0,850	4,36	0,552
7 Jahre	4,61	5,23	1,432	5,00	0,850	4,88	0,570
10 Jahre	4,86	5,41	1,415	5,25	0,850	5,14	0,579

(2) Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

(3) Die zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld anfallende Rate (kaufmännisch auf vollen Euro-Betrag gerundet) hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats – zu zahlen. Bei Teilauszahlungen aus dem beantragten Darlehen kann die Bausparkasse den Anteil der Monatsrate verlangen, der dem Anteil des ausgezahlten Darlehens am gesamten Darlehensanspruch entspricht. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Monatsraten enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung.

(4) Entgelte/Gebühren, Auslagen und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(5) Die erste Monatsrate ist im Monat der ersten Auszahlung des Bauspardarlehens zu zahlen. Bei Teilauszahlung ist die volle Monatsrate spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit der ersten Monatsrate mit.

(6) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den 5. Teil des Restdarlehens oder mehr in einem Betrag, mindestens aber 500 EUR, als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass die Monatsrate im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkkasse

Die Bausparkkasse kann das Darlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

- a) der Bausparer mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verleihe;
- b) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkkasse, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben unzutreffend oder unvollständig gemacht worden sind.

§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen sind unter Berücksichtigung der Einschränkung nach § 13 Absatz 6 in den Versionen 1 und 2 jederzeit und in der Version 3 nach Ablauf des Sparplans möglich und bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkkasse. Die Bausparkkasse wird Vertragsänderungen nur aus bauspartech-nischen Gründen ablehnen.

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) wird neu berechnet; die Zins-summe wird im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt. Geteilte Verträge werden frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt, die dem nächstfolgenden Bewertungsstichtag zugeordnet ist.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen, Bausparguthaben und die Zinssummen (§ 4 Abs. 2b) mehrerer Verträge zu einem Vertrag zusammengefasst, der den Vertragsbeginn des ältesten der zusammengefassten Verträge erhält. Der neu gebildete Vertrag wird frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt, die dem nächstfolgenden Bewertungsstichtag zugeordnet ist.

(4) Bei einer Ermäßigung wird die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) im Verhältnis der bishe-ri-gen zu der neuen Bausparsumme herabgesetzt. Ein ermäßigter Vertrag wird frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt, die dem nächstfolgenden Bewertungsstichtag zugeordnet ist, es sei denn, dass am letzten Stichtag vor der Ermäßigung bereits eine Zuteilungsanwartschaft für die diesem Stichtag zugeordnete Zuteilungsperiode festgestellt wurde.

(5) Bei einer Erhöhung wird in der Version 1 eine Abschlussgebühr von 1,0%, in den Versionen 2 und 3 von 1,6% des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkkonto belastet. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) wird im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme herabgesetzt. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt werden, die dem nächstfolgenden Bewertungs-stichtag zugeordnet ist.

(6) Vertragsänderungen sind nicht mehr möglich, wenn die Bausparkkasse diesen Bauspartarif nicht mehr vertreibt und dies dem Bausparer mit einer Frist von 3 Monaten zuvor bekannt gibt.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bauspargut-habens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens von derjenigen Zuteilung an, die nach Ablauf von 6 Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 3% aus. Bei einer Kündigung durch den Bausparer vor Ablauf des Sparplans nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird auch kein Ausgleichsbonus nach § 3 Abs. 3 Satz 1 gewährt. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Reichen 25% der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Baus-parguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

(2) Die Bausparkkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- a) Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkkasse zur Nachzahlung länger als 2 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkkasse den Bausparver-trag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- c) Wurden nicht spätestens 15 Jahre nach Vertragsbeginn die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt und die Annahme der Zuteilung erklärt, ist die Bausparkkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Wurde der Vertrag erhöht, ist insoweit das Datum der letzten Erhöhung maßgeblich. Die Bausparkkasse hat dem Bausparer mindestens 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen.

§ 16 Kontoführung

(1) Das Bausparkkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkkonto belastet.

(2) Die Bausparkkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang schriftlichen Widerspruch erhebt.

(3) Das Bausparkkonto wird – wenn es auf mehrere Vertragsinhaber lautet – von der Bausparkkasse als Und-Konto geführt, d. h., dass alle Vertragsinhaber wirksam nur gemeinsam Verfügungen treffen und Erklärungen abgeben können.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen

(1) Für jedes in den Versionen 1 und 2 geführte Konto des Bausparers – außer für Darlehens-konten – berechnet die Bausparkkasse jeweils bei Jahresbeginn – im ersten Vertragsjahr anteilig bei Vertragsbeginn – eine Kontogebühr von 1,00 EUR pro Monat. Wird das Konto im Laufe eines Kalenderjahres abgerechnet, erfolgt eine anteilige Rückvergütung.

(2) Die Bausparkkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertrags-ablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkkasse auf Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Bausparkkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(3) Die Bausparkkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkkasse – sofern keine gültige schriftliche Begünstigungserklärung für den Todesfall vorliegt – zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

Dies gilt nicht, wenn der Bausparkkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut):

Die Einlagen bis zu 100% des Gegenwertes, höchstens bis 100.000 EUR werden von der Entschä-digungseinrichtung deutscher Banken GmbH entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Einla-gensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes abgesichert. Die darüber hinausgehenden Bauspareinlagen sind in unbegrenzter Höhe über den Bausparkkassen-Einlagensicherungsfonds e.V. gesichert. Der Ausschluss der in § 3 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschä-digungsgesetzes genannten Anleger (z. B. Kreditinstitute, Versicherungen) gilt auch in diesem Fall. Auf Anfrage erhält der Bausparer Informationen über die Bedingungen der Sicherung. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkkasse in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einla-gensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einem anderen Kreditinstitut eröffnet wird. Die Bausparkkasse ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Stellt die Bausparkkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voneinander befriedigt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf dem elektronischen Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienst-leistungsaufsicht können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dieses gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe in Textform wider-spricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

§ 22 Wahlrechte der Bausparkkasse

(1) Soweit die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkkasse darauf achten, dass bei ihren Entschei-dungen die sachgerechte Gleichbehandlung der Bausparer stets gewährleistet ist und dabei zuvor festgelegte Kriterien und Grundzüge eingehalten werden.

(2) Bei den Regelungen in § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 wird die Bausparkkasse ihre Zustimmung nur dann nicht geben, wenn bauspartechnische Gründe dem entgegenstehen. Bei der Regelung in § 15 Abs. 2 wird die Bausparkkasse von dem Kündigungsrecht nur aus bauspartech-nischen Gründen Gebrauch machen.